

---

## S 37 Z\_RA 259/91

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	:
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 Z_RA 259/91
Datum	19.11.1992

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 11/93 W00 *2
Datum	09.02.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin die ihr bzw. dem Versicherten entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites zur Hälfte zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt als Rechtsnachfolgerin des 1995 verstorbenen Versicherten Prof. Dr. A Sch (Versicherter) nur noch die Verzinsung der für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Nachzahlung von Leistungen aus dem Zusatzversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12. Juli 1951 (AVI; GBl. 1951 S. 675) ab dem 1. Januar 1992.

Der 1930 geborene Versicherte war vom 1. April 1953 bis zu seiner Emeritierung im März 1990 als Hochschullehrer an der Hochschule für B tätig. Er gehörte der Sozialpflichtversicherung der DDR (SV) an und ihm war mit Wirkung ab 1. Juli 1957 auf Grund der AVI Versicherungsschutz gewährt worden, der u.a. die Zusage einer monatlichen Rente in Höhe von 80 v.H. des im letzten Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes ab

---

dem 65. Lebensjahr bzw. bei Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit umfasste. Sein letztes Durchschnitts-Brutto-Monatsgehalt betrug 3.400,00 Mark der DDR (M). Seit dem 1. März 1990 bezog der Versicherte eine Invalidenrente aus der SV i.H.v. 370,00 M sowie daneben eine AVI-Rente i.H.v. zunächst 2.040,00 M, ab dem 1. April 1990 i.H.v. 2.720,00 M. Die beiden Rentenbeträge wurden zum 1. Juli 1990 im Verhältnis 1 zu 1 auf DM festgestellt. In der Folgezeit erfolgte jeweils zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 eine Abänderung der SV- und AVI-Rente durch undatierte Bescheide zur 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung, wobei der Gesamtzahlbetrag i.H.v. 3.090,00 DM unverändert blieb. Der Gesamtanspruch aus SV- und AVI-Rente wurde ab dem 1. August 1991 gemäß § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) damaliger Fassung auf 2.010,00 DM gekürzt (undatiertes Bescheid der Überleitungsanstalt Sozialversicherung -ÜLA- vom Juli 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Oktober 1991). Zum 31. Dezember 1991 wurde die bisher gezahlte Leistung aus der AVI in die gesetzliche Rentenversicherung überführt, ab dem 1. Januar 1992 wurde dem Versicherten statt dessen ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente) nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) zuerkannt (Bescheid der Beklagten vom 28. November 1991 und Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 1992), dessen Wert ausgehend von 2.010,00 DM und erhöht um 6,84 % auf 2.147,48 DM festgesetzt worden ist. Auch hiergegen wandte sich der Versicherte mit seiner Klage vor dem Sozialgericht (SG) Berlin.

Das SG hat die Beklagte unter Aufhebung bzw. Änderung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, dem Versicherten auch über den 31. Juli 1991 hinaus die Invalidenrente einschließlich der AVI-Rente bzw. die EU-Rente in Höhe eines tatsächlichen Auszahlungsbetrages von mindestens 3.090,00 DM zu gewähren. Die weitergehende Klage auf Gewährung einer jeweils angepassten Invaliden- bzw. EU-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich der ursprünglichen ungekürzten Zusatzversorgung sowie auf endgültige Rentenberechnung nach [§ 307b SGB VI](#) hat es abgewiesen (Urteil vom 19. November 1992).

Gegen das Urteil haben sowohl die Beklagte als auch der Versicherte Berufung eingelegt.

Mit Beschluss vom 19. März 1993 hat der damals noch zuständige 2. Senat des Landessozialgerichts Berlin die Vollstreckung aus dem Urteil zunächst ausgesetzt; diese Anordnung jedoch durch Beschluss vom 26. April 1993 wieder aufgehoben und den Vollzug des Kürzungsbescheides zum 1. August 1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Dezember 1991 einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt, soweit ein geringerer Gesamtzahlbetrag als 3.090,00 DM festgesetzt worden ist. Demgemäß hat die Beklagte das Urteil des SG mit Bescheid vom 16. August 1993 (Nachzahlung für die Zeit vom 19. November 1992 bis zum 30. September 1993 i.H.v. 11.241,82 DM) mit dem Hinweis ausgeführt, die vorläufig gezahlten Rentenbeträge seien zu erstatten, wenn die Entscheidung des SG aufgehoben werde oder das Verfahren rechtskräftig zu Ungunsten des Versicherten ausgehe.

Sodann hat die Beklagte den Kürzungsbescheid mit Wirkung ab dem 1. August

---

1991 insoweit aufgehoben, als der Wert des Rechts auf Rente auf einen Betrag unter 2.700,00 DM monatlich begrenzt worden war und die EU-Rente unter Zugrundelegung eines monatlichen Zahlungsbetrages der Rente in Höhe von 2.700,00 DM ab dem 1. Januar 1992 neu festgesetzt (Nachzahlung für die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 18. November 1992 i.H.v. 10.785,85 DM; Bescheid und 5. November 1993).

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1993, bei Gericht eingegangen am 11. Dezember 1993, hat der Versicherte u.a. beantragt, ihm für die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 18. November 1992 die Differenz zwischen 2.700,00 DM und dem ihm seit Juli 1991 zustehenden Gesamtbetrag nachzuzahlen und mit 4 v.H. zu verzinsen. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 17. März 1995 dem Versicherten Regelaltersrente (RAR) ab dem 1. Februar 1995 i.H.v. 3.301,36 DM monatlich gewährt.

Nach dem Tode des Versicherten hat dessen Ehefrau, die Klägerin, das Verfahren fortgesetzt. Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 ([1 BvL 32/95](#), [1 BvR 2105/95](#)) hat die Beklagte mit Bescheid vom 23. August 1999 die Höhe der Rente für Bezugszeiten ab dem 1. August 1991 auf 3.090,00 DM und ab dem 1. Januar 1992 auf 3.301,36 DM (Anhebung um 6,84 %) vorläufig festgestellt sowie weitere Nachzahlungsbeträge für die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1991 i.H.v. 1.190,00 DM und vom 1. Januar 1992 bis zum 18. November 1992 i.H.v. 4.135,13 DM ermittelt. Bezüglich der Nachzahlung den Rentenleistungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 18. November 1992 hat die Beklagte im Schreiben vom 31. August 1999 die Verzinsung nach [§ 44](#) des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) vorgenommen. Auf die Rüge der Klägerin, dass hierbei die Nachzahlung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1991 i.H.v. 1.950,00 DM unberücksichtigt geblieben sei, hat die Beklagte mit Schreiben vom 2. November 1999 mitgeteilt, die Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 aus Zusatz- bzw. Sonderversorgungssystemen würden nicht der Verzinsung unterliegen, und sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 24. April 1996 [â 5/4 RA 37/94](#)- in [SozR 3-1200 Â§ 44 Nr. 7](#)) verwiesen.

Die Beklagte hat später mit Bescheiden vom 19. September 2002 (EU-Rente) und 27. September 2002 (RAR) sowie zuletzt mit Bescheiden vom 1. November 2002 (EU-Rente) und 7. November 2002 (RAR) den monatlichen Wert des Rentenanspruches des Versicherten ab dem 1. Juli 1990 nach Maßgabe des [§ 307b SGB VI](#) in der Fassung des 2. AAÄnderungsgesetzes (2. AAÄnderG) neu festgestellt. Darin hat sie den "besitzgeschätzten Zahlungsbetrag" von 3.090,00 DM entsprechend den Änderungen des aktuellen Rentenwertes seit Januar 1992 bezüglich des Rechts auf EU-Rente bzw. auf Altersrente dynamisiert; zuletzt [â](#) zum 1. Juli 1994 [â](#) betrug er 3.430,02 DM. Maßgebend für den monatlichen Wert des Rentenanspruches waren bis zum 31. Dezember 1991 der "besitzgeschätzte Zahlungsbetrag" i.H.v. 3.090,00 DM, ab dem 1. Januar 1992 der um 6,84 v.H. erhöhte "weiterzuzahlende Betrag" i.H.v. 3.301,36 DM und ab dem 1. Juli 1993 der angepasste "besitzgeschätzte Zahlungsbetrag" i.H.v. 3.317,42 DM bzw. ab dem 1. Juli 1994 i.H.v. 3.430,02 DM. Weder die SGB VI-Rente noch die Vergleichsrente überstiegen die zuvor genannten Werte.

---

Nach dem die Beteiligten sich über die Modalitäten der nach [Â§ 307b SGB VI](#) i.d.F. des 2. AA-G-ÄndG vorzunehmenden Dynamisierung des "besitzgeschätzten Zahlbetrages" verglichen und den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt haben, hat die Beklagte ihre Berufung in der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2005 zurückgenommen.

Die Klägerin macht im Berufungsverfahren nur noch die Verurteilung der Beklagten zur Verzinsung der für den Leistungszeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten Nachzahlung i.H.v. 1.950,00 DM ab dem 1. Januar 1992 (bei beginnender Zinszahlung ab Februar 1992) geltend. Dies sei von der Beklagten in mehreren Schreiben (vom 2. November 1999 und 16. Dezember 1999) abgelehnt worden. Die Rechtsprechung des BSG könne hierfür nicht herangezogen werden, da ihr ein anderer Sachverhalt zu Grunde liege. Nach den Regelungen des Einigungsvertrages (EV) habe der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) bereits im Jahre 1991 für die Rentenversicherung im Beitragsgebiet Anwendung gefunden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 31. August 1999 zu verurteilen, die Nachzahlung des für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1991 vorenthaltenen AVI-Rentenbetrages i.H.v. insgesamt 1.950,00 DM ab dem 1. Januar 1992 mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch komme nicht in Betracht, da es sich bei dem Versorgungsrentenanspruch nicht um eine Geldleistung im Sinne des [Â§ 44 SGB I](#) handle. Dies habe das Bundessozialgericht bereits entschieden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten (2 Bände), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte auf Grund einseitiger mündlicher Verhandlung entscheiden, da die Klägerin auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen worden ist.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch die von der Klägerin als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) erhobene Zinsklage, die unzulässig ist (dazu später). Die ursprünglich noch vom Versicherten angegriffenen Bescheide zur Höhe des Gesamtanspruches aus SV- und AVI-Rente bzw. der EU-Rente, die nach [Â§ 95 SGG](#) Gegenstand der Entscheidung des SG gewesen sind, sind durch die im

---

Berufungsverfahren erlassenen Neufeststellungsbescheide der Beklagten nach [Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG](#) ersetzt worden. Nach dem sich die KlÃ¤gerin mit der Beklagten Ã¼ber die ModalitÃ¤ten der darin gemÃ¤Ã [Â§ 307b SGB VI](#) i.d.F. des 2. AAÃG-ÃndG vorgenommenen Dynamisierung des "besitzgeschÃ¤tzten Zahlbetrages" verglichen hat, ist bei sachdienlicher Auslegung ihres schriftsÃ¤tzlichen Vorbringens ([Â§ 123 SGG](#)) davon auszugehen, dass sie ihre unzulÃ¤ssig gewordene Berufung nicht mehr weiter verfolgt. Die UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung beruht zum einen darauf, dass sich die KlÃ¤gerin (als Rechtsnachfolgerin des Versicherten) nicht (mehr) gegen die in der Abweisung der noch vor dem SG erhobenen AnsprÃ¼che liegenden Beschwer durch dessen Urteil wendet (vgl. BSG [SozR 3-1500 Â§ 29 Nr. 1](#) S. 3 ff.). Der zuletzt von ihr vor dem Senat verfolgte prozessuale Anspruch (= Streitgegenstand im Sinne von [Â§ 123 SGG](#)) ist nicht mehr identisch mit dem noch beim SG anhÃ¤ngig gemachten und zur Entscheidung gestellten Rechtsschutzbegehren, soweit dem vom SG nicht entsprochen worden ist. Denn abgewiesen hat das SG den Anspruch auf Zahlung einer ungekÃ¼rzten Zusatzversorgung (im Sinne eines eigenstÃ¤ndigen Anspruchs) neben der SV-Rente bzw. der EU-Rente sowie den Anspruch auf eine endgÃ¼ltige Rentenberechnung nach [Â§ 307b SGB VI](#). DemgegenÃ¼ber ist vor dem Senat jetzt nur der im Berufungsverfahren geltend gemachte Zinsanspruch betreffend die Nachzahlung der AVI-Rente fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1991 streitig. Da somit keine â auch keine teilweise IdentitÃ¤t â der StreitgegenstÃ¤nde von Klage- und Berufungsverfahren besteht, ist die Berufung der KlÃ¤gerin (mangels Beschwer) unzulÃ¤ssig geworden. Dem hat die KlÃ¤gerin â zuletzt in ihren Schreiben vom 3. Februar 2005 â Rechnung getragen, in denen sie nicht mehr die Ãnderung des ursprÃ¼nglich angefochtenen Urteils des SG begehrt.

Die vor dem Landessozialgericht (LSG) erstmals erhobene (Zins-)Klage ist mangels ZustÃ¤ndigkeit des LSG als erstinstanzlichem Gericht unzulÃ¤ssig. Das LSG ist grundsÃ¤tzlich nur zustÃ¤ndig fÃ¼r Entscheidungen Ã¼ber Berufungen oder Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte ([Â§ 29 SGG](#)).

Auch Ã¼ber die GrundsÃ¤tze der gewillkÃ¼rten KlageÃnderung kann die Klage nicht zulÃ¤ssig werden. Zwar hat sich die Beklagte auf die KlageÃnderungen sachlich eingelassen, so dass die gewillkÃ¼rte KlageÃnderung prozessual nach [Â§ 99 Abs. 1 und 2 SGG](#) zulÃ¤ssig ist. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass das LSG befugt wÃ¤re, entgegen [Â§ 29 SGG](#) in der Sache Ã¼ber den Klageanspruch zu entscheiden. Denn auch eine an sich zulÃ¤ssige KlageÃnderung entbindet das Gericht nicht von der Verpflichtung, die ZulÃ¤ssigkeit der geÃnderten Klage zu prÃ¼fen. Infolgedessen mÃ¼ssen fÃ¼r die geÃnderte Klage sÃ¤mtliche Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, mithin auch die ZustÃ¤ndigkeit des LSG gegeben sein (BSG [SozR 3-1500 Â§ 29 Nr. 1](#) S. 7)

Es handelt sich auch nicht um eine in der Berufungsinstanz â ausnahmsweise â nach [Â§ 96 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) zulÃ¤ssige KlageÃnderung mit der Folge, dass der Verwaltungsakt kraft Gesetzes Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG geworden wÃ¤re und der Senat hierÃ¼ber erstinstanzlich auf Klage befinden dÃ¼rfte (BSG [SozR 3-1500 Â§ 29 Nr. 1](#) S. 6). Der Ausnahmefall des [Â§ 96 Abs. 1](#)

---

[SGG](#), in dem die fehlende instanzielle Zuständigkeit einer Entscheidung des Berufungsgerichts nicht entgegensteht, liegt nicht vor.

Nach [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) wird auch ein neuer, nach Klageerhebung ergangener Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, wenn er den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Dies kann hier nicht bejaht werden. Zwar könnte in dem an die Klägerin gerichteten Schreiben der Beklagten vom 31. August 1999 und/oder 2. November 1999 hinsichtlich des geltend gemachten Zinsanspruches ein ablehnender Verwaltungsakt ([Â§ 31 SGB X](#)) der Beklagten ohne die erforderliche Rechtsmittelbelehrung gesehen werden. Dies führt jedoch noch nicht zu dessen Einbeziehung in das vorliegende Verfahren. Ein bloßer Sachzusammenhang mit dem u.a. zuletzt noch vor dem SG verfolgten und von diesem abgewiesenen (prozessualen) Anspruch (hier: auf Gewährung einer ungekürzten Zusatzversorgung auch noch für Zeiten nach deren Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem SGB VI ab dem 1. Januar 1992) würde auch soweit das BSG eine analoge Anwendung des [Â§ 96 SGG](#) bei Dauerrechtsverhältnissen geboten gehalten hat nicht ausreichen, um eine Einbeziehung in das Verfahren im Sinne des [Â§ 96 SGG](#) zu bewirken (BSG [SozR 3-1500 Â§ 96 Nr. 9](#) S. 20 m.w.N). Denn es besteht kein hinreichender Sachzusammenhang mit dem vom SG abgewiesenen Anspruch auf Gewährung einer ungekürzten Zusatzversorgung neben der SV-Rente und der EU-Rente, da der geltend gemachte Zinsanspruch allenfalls in einem akzessorischen Verhältnis zu dem zugesprochenen Zusatzversorgungsanspruch für die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1991 steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024